

15.01.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4725 vom 9. Dezember 2020  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/12079

**Nachgefragt: Das Gemeindefinanzierungsgesetz: Welchen Unterschied macht die Eine-Milliarde-Leihgabe der nordrhein-westfälischen Landesregierung?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In der Antwort auf die KA 4667 beantwortet die Landesregierung keine der fünf gestellten Fragen.

Ein Abwarten korrigierter Gewerbesteuereinnahmen von Kommunen ist für eine Beantwortung der Fragen nicht erforderlich. Sollte der Unterzeichner zu einem späteren Zeitpunkt und somit auf Basis von Kommunen nachgemeldeter Zahlen erneut eine Kleine Anfrage stellen wollen, wird er das tun.

Die Auskunft der Landesregierung aber, die Beantwortung dieser Fragen hier sei derzeit nicht möglich, ist falsch. Die Landesregierung hat eine aktuelle Erkenntnislage aufgrund derer sie die Fragen beantworten kann. Entsprechend der mit dem Parlament getroffenen Vereinbarungen ist sie gehalten, dies auch zu tun.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 4725 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

- 1. Wie hoch würden die Schlüsselzuweisungen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)***
- 2. Wie hoch würden die Investitionspauschalen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)***

3. **Wie hoch würden die Schulpauschalen/Bildungspauschalen für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)**
4. **Wie hoch würde die Sportpauschale für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)**
5. **Wie hoch würden die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 GFG 2020 für die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ohne die Aufstockung der Landesregierung ausfallen? (Bitte um kommunalscharfe Aufschlüsselung)**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2020 das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (GFG 2021) beschlossen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 beläuft sich auf 13 572 999 000 Euro. Ohne eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse hätte diese bei 12 629 860 000 Euro gelegen.

Zur Frage, wie sich dies auf die Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Schulpauschalen/Bildungspauschalen, Sportpauschalen und auf die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 GFG für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände ausgewirkt hätte, verweise ich auf meinen Bericht an den Landtag vom 7. Januar 2021.